

Umweltbericht

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 12
„Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil VI in Anröchte**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 12
„Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil VI in Anröchte

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaft

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1460

Warstein-Hirschberg, März 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Vorhabensbeschreibung	3
2.1	Vorhabensbeschreibung	3
2.2	Bestandssituation	4
2.3	Wirkfaktoren	5
3.0	Grundstruktur des Untersuchungsraumes	8
3.1	Untersuchungsgebiet	8
3.2	Geografische und politische Lage	8
3.3	Fachplanungen und Schutzgebiete	8
3.3.1	Regionalplan	8
3.3.2	Landschaftsplan	9
3.3.3	Flächennutzungsplan	9
3.3.4	Naturschutzfachliche Planungen	10
4.0	Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse	14
4.1	Methodik	14
4.2	Null-Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
4.3	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	16
4.3.1	Schall- und Schadstoffemission	16
4.3.2	Erholung	16
4.4	Schutzgut Tiere	17
4.5	Schutzgut Pflanzen	19
4.6	Schutzgut Boden	24
4.7	Schutzgut Wasser	25
4.8	Schutzgut Klima und Luft	26
4.9	Schutzgut Landschaft	27
4.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
4.11	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	29
5.0	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	32
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ...	32
5.1.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	32
5.1.2	Schutzgut Tiere	32
5.1.3	Schutzgut Pflanzen	33
5.1.4	Schutzgut Boden	34
5.1.5	Schutzgut Wasser	34
5.1.6	Schutzgut Klima und Luft	34
5.1.7	Schutzgut Landschaft	34
5.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	34
5.2	Kompensationsmaßnahmen	35
5.3	Nachweis des Kompensationsbedarfs	39
5.4	Monitoring	43
6.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	44

Quellenverzeichnis

Anlage 1: Bestandsplan

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Anröchte beabsichtigt, das bestehende Gewerbegebiet Anröchte-West um etwa 9,5 ha zu erweitern. Anröchte ist ein mittelständisch geprägter Wirtschaftsstandort mit einem gelungenen Branchenmix. Ziel der Planung ist es, den Wirtschaftsstandort Anröchte durch ein ausreichendes Angebot an gewerblichen Bauflächen in unterschiedlicher Größe langfristig zu sichern (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A).

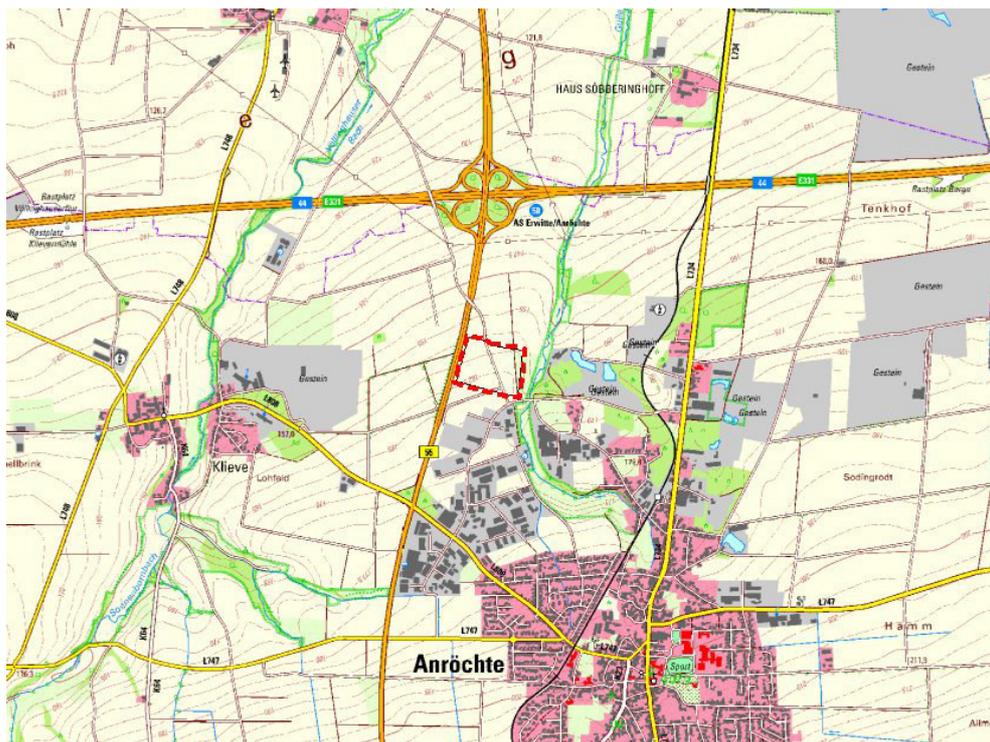


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil VI“ der Gemeinde Anröchte werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2018).

Untersuchungsinhalte

Die Methodik der Umweltprüfung folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Umweltbericht wird wie folgt gegliedert:

- Beschreibung der Veranlassung und der Aufgabenstellung
- Analyse der Grundstruktur des Untersuchungsraumes
- Bestandsanalyse durch schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation
- Konfliktanalyse des Vorhabens
- Darstellung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
- Allgemein verständliche Zusammenfassung

2.0 Vorhabensbeschreibung

2.1 Vorhabensbeschreibung

Wesentliches Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil VI ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebiets. Das Erweiterungsgebiet hat genügend Abstand zu den vorhandenen Wohnbebauungen in Anröchte und wird daher als Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung festgesetzt. Es dient somit vorrangig der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Zulässig sind demnach Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Tankstellen. Ausnahmsweise sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber oder -leiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie Anlagen für kirchliche, soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig (HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH 2018A).

Um allgemeine gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, wurde das Plangebiet entsprechend dem Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, in zwei Industriegebiete gegliedert. Die Bereiche östlich der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE sind als Industriegebiet 1 (GI1 in Abb. 2) mit eingeschränkter Nutzung festgesetzt worden. Die Flächen befinden sich in einem Abstand von mindestens 570–600 m zur vorhandenen Bebauung an der VÖLLINGHAUSER STRAßE und der „VON-EICHENDORFF-STRAßE“. Auf diesen Gewerbeflächen ist die Ansiedlung von Betrieben der Abstandsklassen I bis III, die einen Mindestabstand von 700 m fordern, nicht zulässig. Die verbleibenden Grundstücke westlich der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE sind wegen der größeren Entfernung zur Wohnbebauung als Industriegebiet 2 (GI2 in Abb. 2) mit eingeschränkter Nutzung ausgewiesen worden. Die Nutzungseinschränkung gilt für Betriebe der Abstandsklassen I und II des Abstandserlasses mit einem Mindestabstand von 1.000 m.

Ausnahmsweise können in beiden Industriegebieten Betriebe der nächst höheren Klasse zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Immissionen so begrenzt werden, dass sie den Emissionen der zulässigen Betriebe gleichgestellt sind und die geforderten Abstände einhalten werden (HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH 2018A).

Um die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung im Kernort, angemessen zu berücksichtigen, sind Einzelhandelsbetriebe nur im unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang, mit handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben, zulässig. Voraussetzung ist, dass der Verkauf an den Endverbraucher nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion sowie der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Servicedienstleistungen des Betriebes steht und eine Verkaufsfläche von 200 m² nicht überschreitet. Ausgenommen hiervon sind

Vorhabensbeschreibung

Betriebsarten, die eine größere Ausstellungsfläche benötigen und keine innerörtlichen einzelhandelsrelevanten Sortimente vertreiben (HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH 2018A).

Die GRZ wird mit 0,8 festgesetzt und entspricht somit der definierten Obergrenze für Gewerbe- und Industriegebiete gem. § 17 BauGB. Die Baumassenzahl wird wie im bereits bestehenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil V.2 mit 9,0 festgesetzt. Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten, wobei abweichend hiervon die zulässige Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A).



Abb. 2 Darstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil VI (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018B).

Legende:

- 1 = G1
- 2 = G2
- 3 = Verkehrsfläche
- 4 = Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

2.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Ackerfläche eingenommen. Durch das Plangebiet verläuft von Norden nach Süden die Völlinghauser Straße. Entlang der

Vorhabensbeschreibung

Straße stocken im Bereich des Plangebiets 5 Eschen. Im Norden des Plangebiets verläuft ein Grasweg in westliche Richtung. Östlich der Straße sind weitere Ackerflächen sowie eine Grünlandfläche, die die Charakteristik einer Magerwiese aufzeigt. Im Osten verläuft ein teilbefestigter Wirtschaftsweg. Jenseits dieses Weges wird im nordöstlichen Bereich noch ein kleiner Teil einer Ackerbrache vom Plangebiet eingenommen. Die Umgebung des Plangebiets wird im Süden durch die angrenzende Bebauung des Gewerbegebiets Anröchte-West geprägt. Im Westen verläuft die Bundesstraße B 55, die durch einen beidseitigen Gehölzstreifen abgegrenzt wird. Im Norden stehen weitere Ackerflächen an, nordöstlich Ackerflächen und Ackerbrachen. Im Südosten befindet sich ein Regenrückhaltebecken mit umliegenden Grünlandflächen und Grünflächen. Östlich dieser Flächen in einer Entfernung von ca. 70 m befindet sich der Güller Bach/Lobbenbach, welcher zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 14. September 2016 kein Wasser führte.

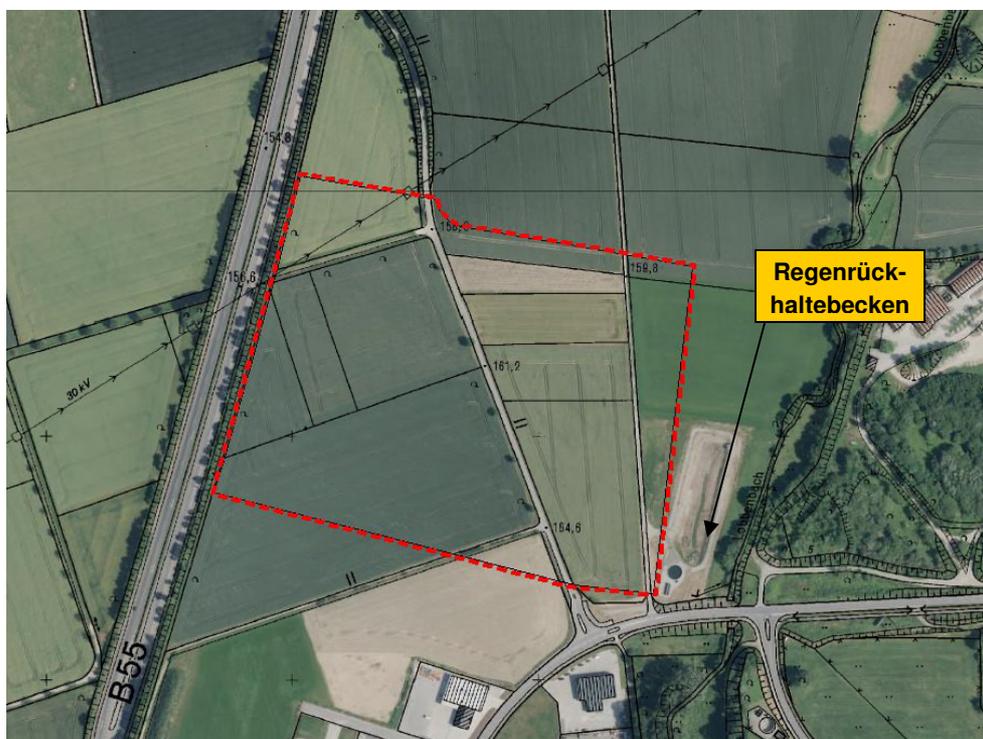


Abb. 3 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbilds.

2.3 Wirkfaktoren

Mit Realisierung der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen dauerhaft überplant. Die Ausweisung von Gewerbefläche wird durch die Veränderungen der Oberfläche im direkten Eingriffsbereich sowie ggf. in angrenzenden Bereichen zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der ökologischen Bedingungen führen.

Vorhabensbeschreibung

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen. Neben der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme der Grundfläche können von dem geplanten Vorhaben betriebsbedingte Wirkungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen ausgehen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ wird die anstehende Biotopstruktur im Plangebiet dauerhaft beansprucht.

Schallemissionen

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung zählen Schallemissionen. Durch An- und Abtransport der notwendigen Betriebsstoffe kann es zu einer zusätzlichen Lärmbelastung kommen.

Silhouettenwirkung

Die Silhouettenwirkung von vertikalen Strukturen wie Gebäuden kann generell bei Vogelarten der offenen Feldflur die Lebensraumeignung des Landschaftsraums negativ beeinflussen. Hierbei sind Störungen an Brutplätzen mit einer potenziellen Aufgabe der Bruthabitate nicht ausgeschlossen.

Vorhabensbeschreibung

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil VI in Anröchte.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Boden Wasser
	Entfernung von krautiger Vegetation und von Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration	Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Errichtung der Gebäude und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung der Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

3.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 9,5 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil VI sowie dessen vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

3.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ befindet sich im Nordwesten von Anröchte, Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg. Die durch das Vorhaben überplante Fläche ist etwa 9,5 ha groß und umfasst die Flurstücke 16/3, 16/4, 169 tlw., 174, 177, 179, 181, 184 tlw., 185 tlw., 290 tlw., 292, 293 tlw., 313 tlw., 322, 324tlw., 327 tlw., 331 tlw. und 368 tlw. der Flur 6, Gemarkung Anröchte.

3.3 Fachplanungen und Schutzgebiete

3.3.1 Regionalplan

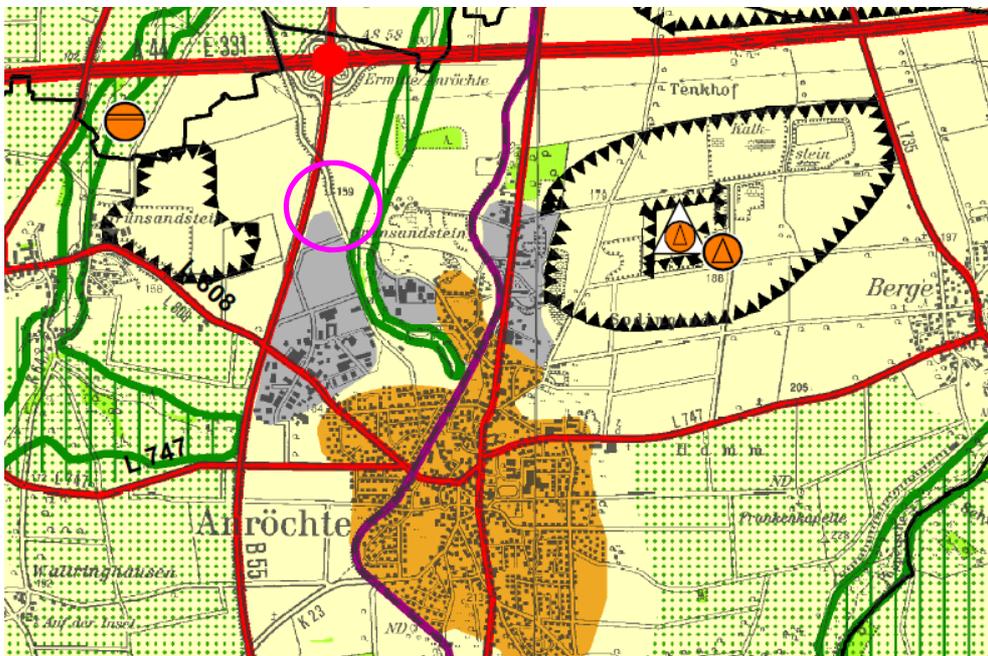


Abb. 4 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan „Arnsberg“, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 5) (BEZ.-REG. ARNSBERG 2012). Die Lage des Plangebiets ist magentafarben markiert.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg“ stellt das Plangebiet als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ sowie als „allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Das Plangebiet ist nördlich und westlich ebenfalls von „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen“ umgeben. Im Süden befinden sich „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ und im Osten grenzt das Plangebiet an eine Fläche zum „Schutz der Natur“ (BEZ.-REG. ARNSBERG 2012).

3.3.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans II des Kreises Soest (KREIS SOEST 1997) und wird ohne Schutzgebietsfestsetzungen dargestellt.

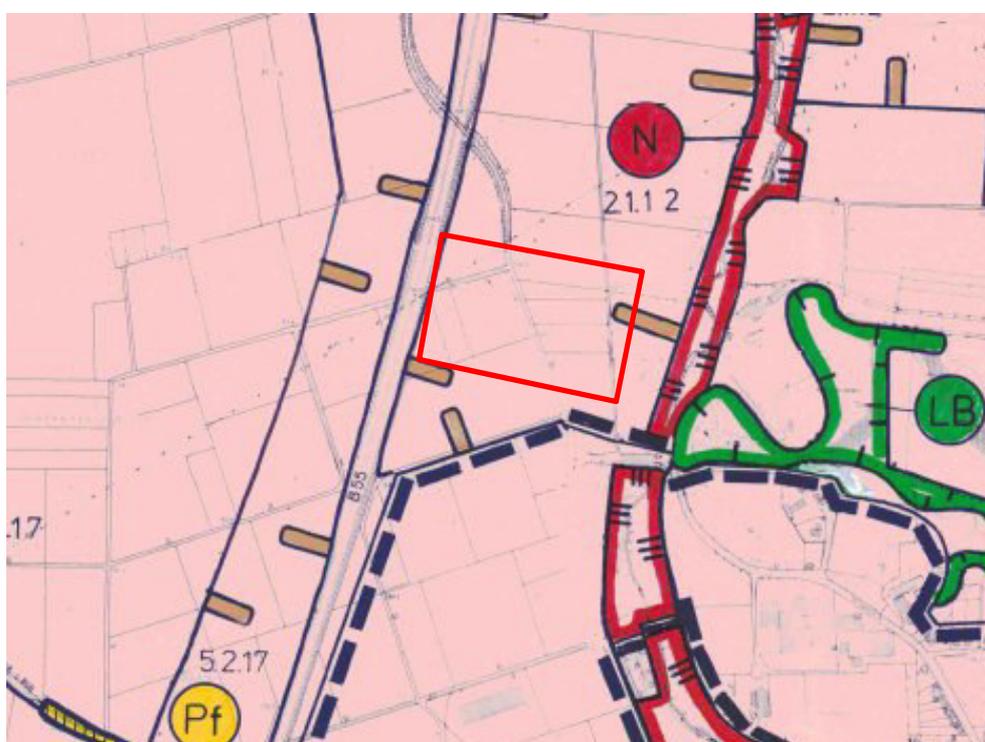


Abb. 5 Auszug aus dem Landschaftsplan II Erwitte/Anröchte des Kreises Soest, Festsetzungskarte West. Das Plangebiet ist rot umrandet (skizziert) (Kreis Soest 1997).

3.3.3 Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist nach § 8(2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte als Fläche im Zuge der 20. Änderung des Flächennutzungsplans als gewerbliche Baufläche dargestellt worden.

Damit entspricht der rechtskräftige Flächennutzungsplan der beabsichtigten Planung.

3.3.4 Naturschutzfachliche Planungen

Natura 2000-Gebiete

In einer Entfernung von ca. 850 m in nördlicher und ca. 750 m in südwestlicher Richtung befindet sich das Vogelschutzgebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401).

Naturschutzgebiet

Östlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 70 m das Naturschutzgebiet Güller Bach/Lobbenbach mit der Kennung SO-050. Östlich knapp innerhalb des 1.000 m-Untersuchungsgebiets liegt das Naturschutzgebiet SO-044 „Eichen-Hainbuchenwald nördlich Anröchte“. Tierarten werden bei beiden Naturschutzgebieten keine benannt (LANUV 2016).

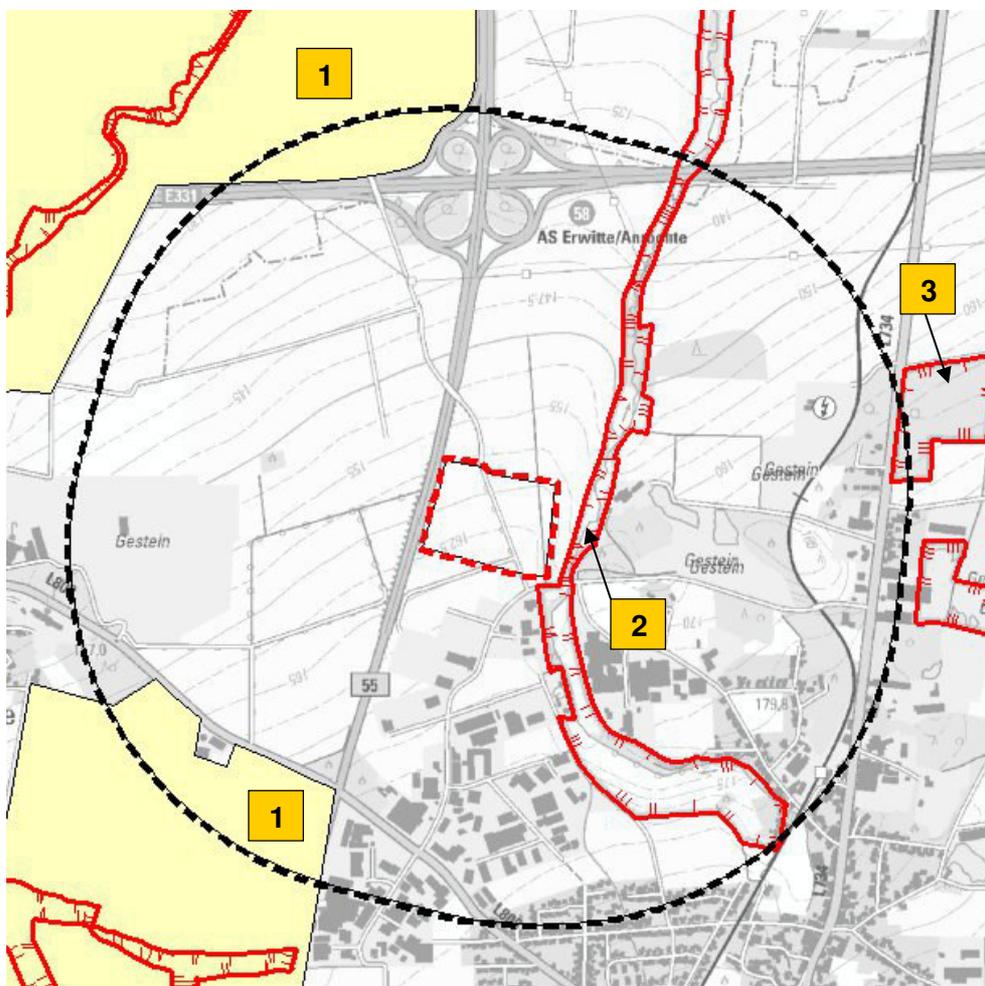


Abb. 6 Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ und Naturschutzgebiete im 1.000 m-Radius um das Plangebiet (LANUV 2016).

Legende:

- | | |
|-----------------|---|
| 1 = DE-4415-401 | „VSG Hellwegbörde“ |
| 2 = SO-050 | „NSG Güller Bach/Lobbenbach“ |
| 3 = SO-044 | „NSG Eichen-Hainbuchenwald nördlich Anröchte“ |

Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des 1.000 m-Untersuchungsgebiets befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 62 LG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Das gesetzlich geschützte Biotop GB-4315-009 liegt ca. 170 m vom Plangebiet entfernt (vgl. Abb. 7). Für den natürlichen oder naturnahen Fließgewässerbereich des Güller Bachs/Lobbenbachs werden keine Tierarten genannt (LANUV 2016).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Die Biotopkatasterfläche BK-4415-0192 „Abschnitt des Lobbenbachs nördlich Anröchte bis zur Autobahn“ (Kennziffer 2 in Abb. 7) verläuft ca. 70 m östlich des Plangebiets.

Das in nördliche Richtung verlaufende Bachbett, das nur zeitweilig Wasser führt, weist durchgängig ein steinig-kiesiges Bachbett auf.

In einer Entfernung von ca. 140 m befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4415-0173 „Steinbruchgelände nordwestlich von Anröchte“ (Kennziffer 3 in Abb. 7). Das Steinbruchgelände im Abbau mit einem randlich gelegenen Gewerbebetrieb nordwestlich von Anröchte ist teilweise verfüllt und weist im verfüllten Bereich Gebüsche und Hohlwege auf, während in dem im Abbau befindlichen Teil Steilwände, Felssohlen, Schutthalden und Abbaugewässer zu finden sind.

Die Biotopkatasterfläche BK-4415-0175 „NSG Eichen-Hainbuchenwald nördlich Anröchte“ (Kennziffer 4 in Abb. 7) liegt ca. 990 m östlich des Plangebiets. Hierbei handelt es sich um einen kraut- und unterholzreichen Eichen-Hainbuchenwald.

In ca. 880 m Entfernung liegt die Biotopkatasterfläche BK-4415-0176 „Steinbruchbereich westlich von Klieve“ (Kennziffer 5 in Abb. 7). Wertbestimmend sind die naturnahen Elemente eines Steinbruchs, wie trockene Brach- und Gebüschenflächen, Steilwände und Hohlwege. Planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten werden in keiner Biotopkatasterfläche genannt (LANUV 2016).

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

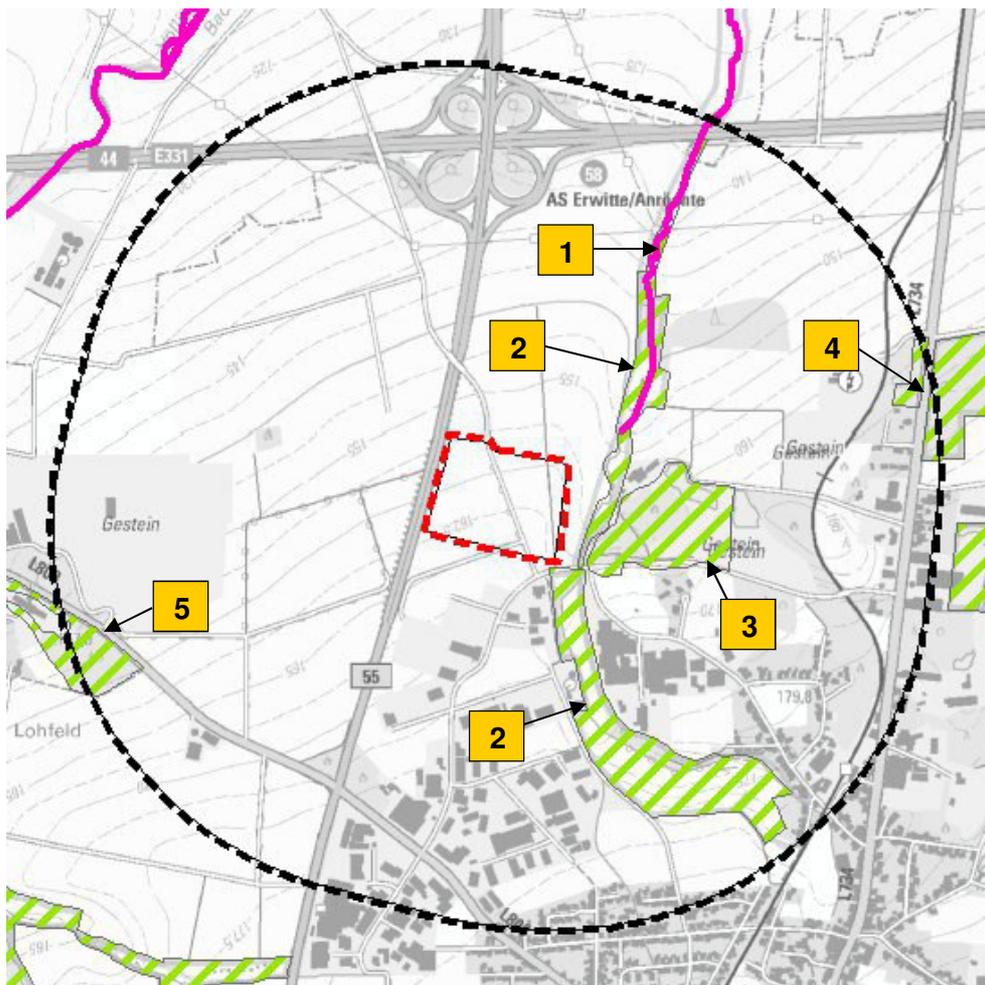


Abb. 7 Lage des Plangebiets zu den umgebenden im LINFOS dokumentierten Biotopkatasterflächen und dem gesetzlich geschützten Biotop (LANUV 2016).

Legende:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = GB-4315-009 | Fließgewässerbereiche |
| 2 = BK-4415-0192 | Abschnitt des Lobbenbachs nördlich Anröchte bis zur Autobahn |
| 3 = BK-4415-0173 | Steinbruchgelände nordwestlich von Anröchte |
| 4 = BK-4415-0175 | NSG Eichen-Hainbuchwald nördlich Anröchte |
| 5 = BK-4415-0176 | Steinbruchbereich westlich von Klieve |

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Verbundfläche VB-A-4315-011 „Bachsystem des Sonnenbornbaches, Mannighofer Baches und Glasebaches“. Die Verbundfläche umfasst ein Bachsystem von weitgehend natürlich verlaufenden Bächen, das sich vom Haarstrang in Süd-Nord-Richtung bis zur Mündung in die Gieseler

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

erstreckt. Auf dem Haarstrang führen die Bäche meist nur periodisch Wasser, da sie in typischen Trockentälern verlaufen. Hier werden die Arten Rohrweihe, Kleinspecht, Teichrohrsänger, Nachtigall, Wasserralle, Steinkauz, Pirol, Baumfalke, Eisvogel, Gartenrotschwanz sowie die Groppe genannt.

Mit der Kennung VB-A-4316-013 „Kalksteinbrüche zwischen Erwitte und Anröchte“ sind acht nicht mehr im Abbau befindliche Steinbrüche als Verbundfläche zusammengefasst. Die nächstgelegene Fläche ist ca. 70 m vom Plangebiet entfernt. Als bemerkenswerte Tierarten werden Flussregenpfeifer, Rebhuhn, Nachtigall, Grauammer, Neuntöter, Hohltaube, Dorngrasmücke, Steinschmätzer, Gelbbauchunke sowie Kammolch genannt.

In einer Entfernung von ca. 900 m östlich des Plangebiets befindet sich die Verbundfläche VB-A-4315-015 „Wälder und Kleingehölze der nördlichen Haarabdachung“. Diese über eine weite Fläche verteilten Wälder und Feldgehölze dienen als Trittsteine in einer intensiv ackerbaulich genutzten und damit ausgeräumten Hellwegbörde. Als Brutvogel wird hier die Saatkrähe genannt (LANUV 2016).

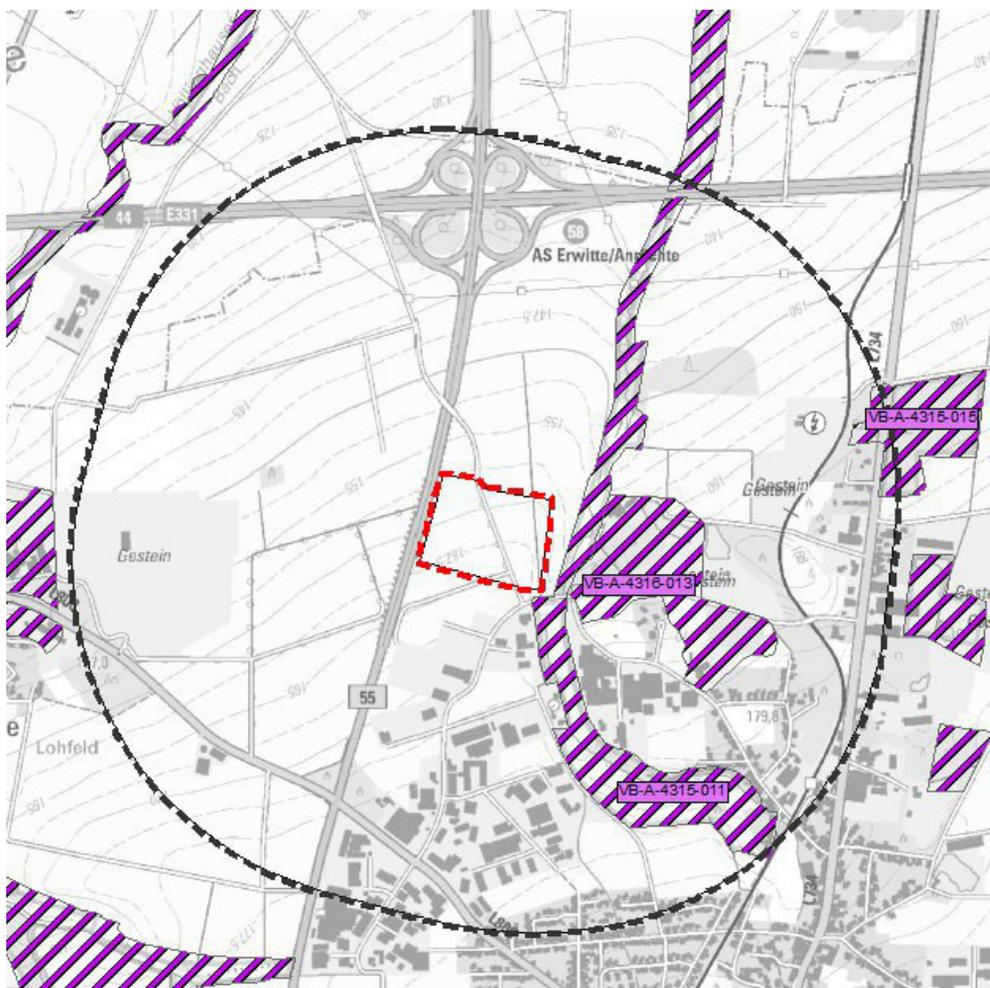


Abb. 8 Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ (rote Strichlinie) zu den Biotopverbundflächen (violette Schraffur) im 1.000 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie).

4.0 Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse

4.1 Methodik

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld wurden am 14. September 2016 begangen.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter, werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines gesonderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2018) betrachtet.

Die folgende Konfliktanalyse bezieht sich auf das Plangebiet des Bebauungsplans.

4.2 Null-Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Das bestehende Gewerbegebiet Anröchte-West hat eine Bruttogesamtfläche von rund 58ha und hat etwa 50 Betriebe mit über 750 Mitarbeitern. Das Gewerbe- und Industriegebiet hat durch die verkehrsgünstige Lage in der Nähe zur B 55 und A 44 sehr gute Standortvoraussetzungen. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach attraktiven, verkehrsgünstigen Gewerbegrundstücken ist es das Ziel der Gemeinde, auch zukünftig Gewerbebauflächen anbieten zu können und so zu einer Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Anröchte beizutragen. Mit der Gewerbegebietsvergrößerung sollen die aufgetretenen negativen Auswirkungen des Strukturwandels in der Landwirtschaft durch eine Verbesserung der gewerblichen Wirtschaftsstruktur ausgeglichen werden. Die geplante Gewerbegebietserweiterung in Anröchte-West setzt die angestrebte klare konzeptionelle Funktionstrennung zwischen der gewerblichen Bebauung im Nord-Westen und dem Ortskern mit seinen Wohnbereichen vorwiegend im Osten und Süden weiter fort. Diese Funktionstrennung wurde bereits im Strukturgutachten aus dem Jahr 2001 als städtebaulich wünschenswert erachtet. Des Weiteren dient die Planung der Sicherung und der Schaffung neuer Arbeitsplätze als Daseinsfürsorge für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans können die notwendigen gewerblich nutzbaren Baugrundstücke akquiriert und planungsrechtlich gesichert werden. Bereits im Jahr 2012 wurden mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte die ersten Voraussetzungen hierfür geschaffen, indem die Darstellung des Planbereichs von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche geändert wurde (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A).

Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würde entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Gewerbeflächen diese andernorts geschaffen werden müssen, da die Verfügbarkeiten von „baurechtlichen“ Baulücken dort erfahrungsgemäß kaum anders ausfallen.

4.3 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

4.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsanalyse

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12 liegt am nördlich Rand des Gewerbegebiets „Anröchte-West“ und zeichnet sich durch gewerbliche sowie landwirtschaftlich genutzte Umgebung aus. Schallemissionen und stoffliche Emissionen in der Umgebung, die als Vorbelastung gelten könnten, gehen besonders von dem Betrieb des etwa 500 m westlich gelegenen Kliever Steinbruchs und dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet und den damit verbundenen Fahrzeugbewegungen und dem Personenverkehr aus.

Konfliktanalyse

Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt sind, gehen von diesen keine nachteiligen Wirkungen aus. In Bezug auf die Schall- und Schadstoffbeeinträchtigung bestehen im Plangebiet erhebliche Vorbelastungen. Durch den zusätzlichen Pkw-Verkehr und die Nutzung der Gewerbeflächen kann sich die Schall- und Schadstoffbeeinträchtigung in geringem Maße erhöhen. Auf Grund der Vorbelastung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

4.3.2 Erholung

Bestandsanalyse

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraums. Die nähere Umgebung des Plangebiets wird überwiegend durch das südlich gelegene Gewerbegebiet „Anröchte-West“ geprägt. Westlich, nördlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Das Plangebiet wird derzeit vollständig als landwirtschaftliche Fläche genutzt und weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur, wie zum Beispiel Wanderwege, auf.

Konfliktanalyse

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil VI werden Bereiche mit geringer bis keiner Bedeutung für die Erholungsnutzung in Anspruch genommen. Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit – Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

4.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2018) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsanalyse

Der Landschaftsraum weist entsprechend der vorkommenden Habitatstrukturen eine naturraumtypische Lebensraumeignung für Tierarten auf. Als relevante Habitatstrukturen kommen primär die Acker- und Grünlandflächen sowie die Gehölze im Plangebiet vor. Aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung sowie die Lage des Plangebiets am Rand des Gewerbegebiets in unmittelbarer Nähe zur viel befahrenen B 55 und der damit einhergehenden Störwirkungen, ist das Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten nicht zu erwarten. Bedingt durch die anthropogene Überprägung und der daraus resultierenden Strukturarmut ist im Plangebiet lediglich mit dem Vorkommen von anpassungsfähigen Tierarten zu rechnen. Für Arten mit großen Raumansprüchen kann die Fläche als (Teil-)Nahrungshabitat fungieren.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Äcker
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Magerwiesen und -weiden
- Säume, Hochstaudenfluren

In der Umgebung sind weitere Lebensraumtypen nicht mittelbar betroffen:

- Fließgewässer
- Gärten
- Gebäude

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergibt sich im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, wie der Errichtung von Gebäuden und von Verkehrsflächen, das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Außerdem erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 14. September 2016 eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten, unter Einhaltung der nachfolgend formulierten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen, ausgeschlossen werden.

Konfliktanalyse

Durch die Realisierung des Bebauungsplans kommt es zu einem Verlust der beschriebenen Habitatslemente im Bereich der zukünftig versiegelten Flächen. Diese bieten überwiegend einen Lebensraum für anpassungsfähige sowie häufige und verbreitete Tierarten der Kulturlandschaft.

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Feldlerche, den Feldschwirl, die Grauammer, den Kiebitz, das Rebhuhn und die Wachtel nicht vollständig ausgeschlossen werden konnten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September), also zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Ist eine Inanspruchnahme der Ackerfläche nicht innerhalb dieses Zeitraumes möglich, sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass das Plangebiet nicht von dem Kiebitz, der Feldlerche, dem Feldschwirl, der Grauammer, dem Rebhuhn oder der Wachtel als Brutstandort genutzt wird.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil VI der Gemeinde Anröchte und die daraus resultierende Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

4.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsanalyse

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 14. September 2016 begangen. Für den Bereich des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 12 wurde eine Biotoptypenkartierung angefertigt (vgl. Abb. 9). Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert. Im Plangebiet finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil VI.

Nr.	Biotoptyp
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, eingefügtes Pflaster, Mauern etc.)
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung mit Gehölzbestand
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 %
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten \geq 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch



Abb. 9 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil VI (rote Strichlinie).

Legende:

- 1.1 = versiegelte Fläche
- 1.3 = teilversiegelte Flächen
- 1.4 = Feldweg, unversiegelt
- 2.2 = Straßenbegleitgrün, ohne Gehölzbestand
- 2.3 = Straßenbegleitgrün, mit Gehölzbestand
- 3.1 = Acker, intensiv
- 3.5 = Magerwiese
- 4.5 = Intensivrasen
- 5.1 = Ackerbrache
- 7.4 = Einzelbaum, lebensraumtypisch

Kennziffer 1.1, 1.3 und 1.4

Versiegelte Flächen oder teilversiegelte Flächen, Rohböden



Abb. 10 Straße im Norden des Plangebiets, übergehend in unversiegelten Feldweg.



Abb. 11 Teilversiegelter Feldweg im Osten des Plangebiets. Blick Richtung Süden.

Kennziffer 2.2 und 2.3

Begleitvegetation



Abb. 12 Links Straßenbegleitgrün mit und rechts ohne Gehölze.

Kennziffer 3.1 und 3.5

Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope und gartenbauliche Nutzfläche



Abb. 13 Ackerfläche im Zentrum des Plangebiets. Blick Richtung Westen.



Abb. 14 Magere Mähwiese im Osten des Plangebiets.

Kennziffer 4.5

Intensivrasen



Abb. 15 Intensivrasen im Südosten des Plangebiets.

Kennziffer 5.1

Brachen



Abb. 16 Brachfläche, angrenzend an Maisacker im Nordosten des Plangebiets.

Kennziffer 7.4

Gehölze



Abb. 17 Sträucher und Bäume entlang der von Nord nach Süd verlaufenden Straße.



Abb. 18 Eschen entlang der Straße.

Konfliktanalyse

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird zu einem Verlust der im Plangebiet anstehenden Biotopstrukturen (versiegelte Flächen, Acker, Gehölze, Säume, Magerwiese, Ruderalflora) führen.

4.6 Schutzgut Boden

Bestandsanalyse

Die im Plangebiet und der Umgebung verbreiteten Bodentypen wurden der Bodenkarte für den geologischen Dienst (BK50) entnommen (WMS-FEATURE 2016). Im gesamten Plangebiet steht laut der BK 50 eine Pseudogley-Braunerde (zum Teil erodiert) an (Kennziffer S-B 23 in Abb. 19). Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. Östlich des Plangebiets im Bereich des Baches steht ein Gley-Kolluvium an (Kennziffer G-K 34 in Abb. 19). Dieser ist als schutzwürdiger, fruchtbarer Boden eingestuft (WMS-FEATURE 2016).

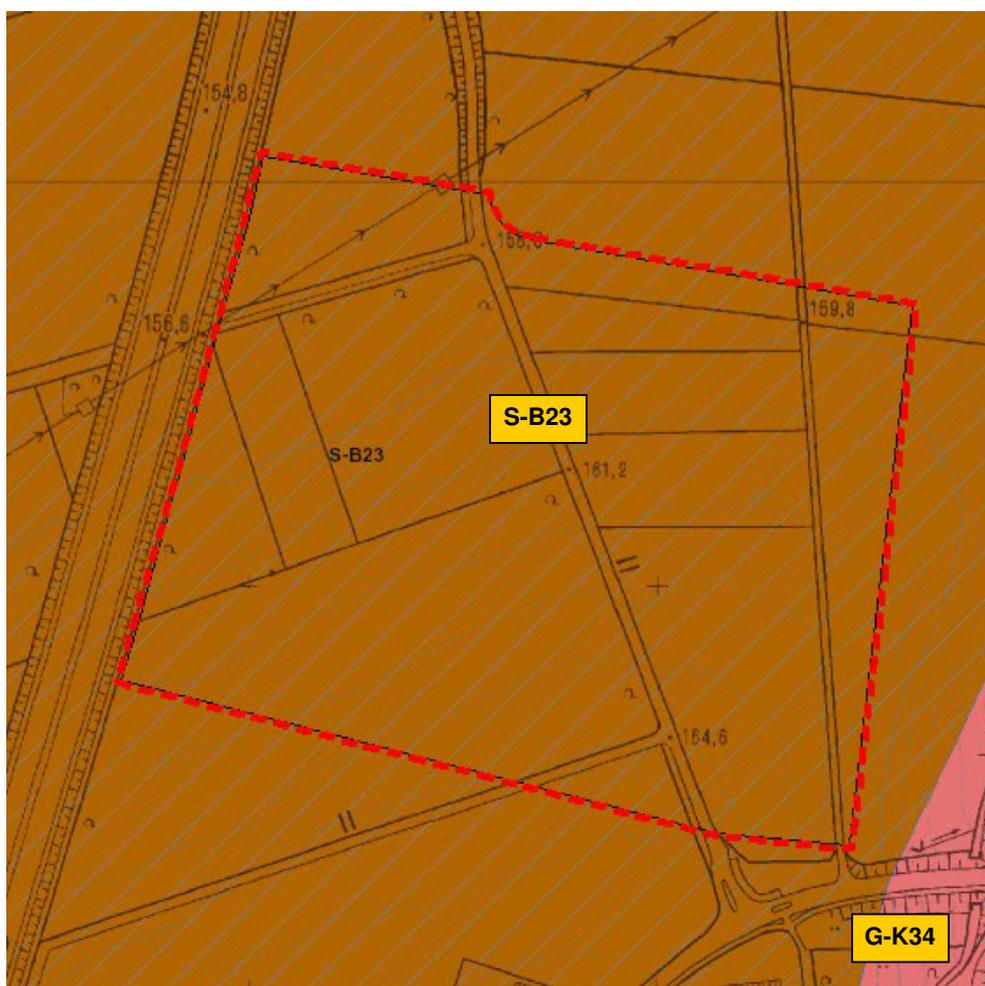


Abb. 19 Bodenarten im Plangebiet (rote Markierung) und der näheren Umgebung (WMS-FEATURE 2016).

Konfliktanalyse

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans kommt es im Bereich der überbaubaren Fläche zu einem Funktionsverlust von natürlichen Böden durch Versiegelung. Die Böden im Bereich der nicht überbauten Flächen erfahren in Verbindung mit der zukünftigen Nutzung eine nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen.

4.7 Schutzgut Wasser

Bestandsanalyse

Grundwasser

Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet mit ergiebigem Grundwasservorkommen“ (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Östlich des Plangebiets verläuft der Güller Bach/Lobbenbach. Durch das Vorhaben wird das Oberflächengewässer nicht tangiert.

Konfliktanalyse

Grundwasser

Die Überbauung von Freiflächen kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen.

Die Planung sieht eine Grundflächenzahl von 0,8 vor, so dass eine Versiegelung des Oberbodens von maximal 80 % stattfindet. Die Aufstellung des Bebauungsplans kann aufgrund der Flächenversiegelung zu nachhaltigen Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser führen.

Oberflächengewässer

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt nach dem Abwasserbeseitigungskonzept im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird der neuen Kläranlage, die seit 2004 in Betrieb ist, zugeführt. Das aus dem Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll über entsprechende Leitungen dem östlich angrenzenden Regenrückhaltebecken zugeführt werden (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018B).

4.8 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsanalyse

Anröchte liegt in der Hellwegbörde. Die Hellwegzone ist dem Sauerland nördlich vorge- lagert und befindet sich daher im Regenschatten des Sauerlandes. Verglichen mit der übrigen Westfälischen Bucht werden in der Hellwegbörde niedrige Niederschlagsmen- gen (Jahresniederschlag 740 mm) und relativ hohe Temperaturen (mittlere Jahrestem- peratur 9–9,5 °C) bei einer Hauptwindrichtung Süd-West gemessen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2012). Der Raum Anröchte ist dem Klimabereich Nordwestdeutschland zuzuordnen. Die Freiflächen im Plangebiet sind hinsichtlich ihrer klimatischen Funktion als Freiflächen-Klimatop einzustufen. Dieser Klimatop ist durch einen starken Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte gekennzeichnet und stellt im Zusam- menhang mit den umgebenden Freiflächen wichtige (nächtliche) Kaltluftbildungsflä- chen dar.

Konfliktanalyse

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schad- stoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Vorhabensbedingt werden Freiflächen mit klimatischer Funktion als Kaltluftbildungsflä- chen überbaut. Durch die Überbauung von Freiflächen kann es im Bereich des Plan- gebiets zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein hohes Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Hierdurch können im Bereich des Plangebiets kleinflächige Wärmeinseln entstehen. Aufgrund der Größe des Plan- gebiets und dessen Lage, angrenzend an bestehende Gewerbefläche, ist dessen Be- deutung für die Kalt- und Frischluftbildung gegenüber den umgebenden, großflächigen Freiflächen als gering anzusehen. Signifikante Belastungen der lokal- oder regionalkli- matischen Situation können ausgeschlossen werden. Eine vorhabensspezifische Be- troffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

4.9 Schutzgut Landschaft

Bestandsanalyse

Das Plangebiet ist durch das südlich angrenzende Gewerbegebiet geprägt. Westlich begrenzt die B 55 das Plangebiet. Nördlich erstrecken sich weitere Ackerflächen. Nach Osten stehen Ackerflächen an sowie daran anschließend das Bachsystem des Güller Baches mit den begleitenden Gehölzen. Auch das weitere Umfeld ist durch forst- und landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Die Landschaft weist charakteristische Mittelgebirgsstrukturen auf. Das Plangebiet hat keine größeren Höhenunterschiede und fällt von Süden nach Norden leicht ab.



Abb. 20 Blick nach Osten.



Abb. 21 Blick auf die südlich angrenzenden Gewerbebetriebe und die Grünlandfläche.



Abb. 22 Blick nach Westen auf die B 55.



Abb. 23 Blick nach Norden.

Konfliktanalyse

Die Gebäude des „Gewerbegebiets Anröchte-West“ Teil VI werden räumlich in den baulichen Zusammenhang des südlich vorhandenen „Gewerbegebiets Anröchte-West“ eingefügt und stellen sich demzufolge nicht als Solitäregebäude in der Landschaft dar. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden ausgeschlossen.

4.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Plangebiets sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

4.11 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet mit seiner Umgebung weist in diesem Zusammenhang eine Ausstattung von Lebensräumen auf, die durch die Randlage eines Gewerbegebiets geprägt wird. Das Plangebiet bietet einen Wechsel von Offenland, Gehölzen und versiegelter Fläche, angrenzend zu vorhandener Gewerbefläche. Da der größte Teil des Plangebiets intensiv genutzt wird, bietet das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung insgesamt einen mäßig ausgestatteten Lebensraum.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und menschliche Gesundheit <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteseigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen

Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse

Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden führen, da mit der geplanten Gewerbefläche die Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Teilinanspruchnahme von natürlichen Böden erfolgt. Mit der Versiegelung gehen eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen aufgrund des Verlusts der Freifläche einher. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft ist ausgeschlossen.

5.0 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

5.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Emissionen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil VI entstehen zusätzliche Emissionen. Aufgrund der Vorbelastungen in der Umgebung werden keine nachteiligen und erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes erwartet. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

Erholung

Dem Plangebiet kommt lediglich eine geringe bis keine Erholungsfunktion zu, demnach ergibt sich kein Bedarf an gesonderten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.

5.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag. Nachfolgend werden diese zusammenfassend aufgeführt:

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Feldlerche, den Feldschwirl, die Grauammer, den Kiebitz, das Rebhuhn und die Wachtel nicht vollständig ausgeschlossen werden konnten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September), also zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Ist eine Inanspruchnahme der Ackerfläche nicht innerhalb dieses Zeitraumes möglich, sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass das Plangebiet nicht von dem Kiebitz, der Feldlerche, dem Feldschwirl, der Grauammer, dem Rebhuhn oder der Wachtel als Brutstandort genutzt wird.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil VI der Gemeinde Anröchte und die daraus resultierende Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

5.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Angrenzende Gehölzbestände sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

5.1.4 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben von baulichen Maßnahmen keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

5.1.5 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

5.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

5.1.7 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

5.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

5.2 Kompensationsmaßnahmen

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach der Bebauung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Bei der Ermittlung des Planwertes der Gewerbeflächen wird entsprechend der Festsetzungen eine Grundflächenzahl von 0,8 als Berechnungsbasis genommen. Dementsprechend werden hier 80 % als Versiegelungsfläche (Code Nr. 1.1) angesetzt. Die verbleibenden 20 % werden als Intensivrasen (Code Nr. 4.5) in die Berechnung eingebracht. Zur Eingrünung wird ein 10 m breiter Pflanzstreifen aus heimischen Gehölzen (z. B. Bergahorn, Feldahorn, Hartriegel, Weißdorn, Schlehe, Hasel, Pfaffenhütchen, Wolliger Schneeball, Hundsrose, Vogelkirsche, Reinweide) angelegt (Code 7.2).

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Entlang der Erschließungsstraßen ist je 50 m² Pflanzstreifen eine hochstämmige großkronige Stieleiche zu pflanzen (Code 7.4). Der entlang der Erschließungsstraße festgesetzte Anpflanzungsstreifen darf pro angefangene 10 m Frontlänge auf max. 4 m Länge für Zuwegungen/Zufahrten unterbrochen werden.



Abb. 24 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets (rote Strichlinie). Biotoptypen gemäß Tabelle 4.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

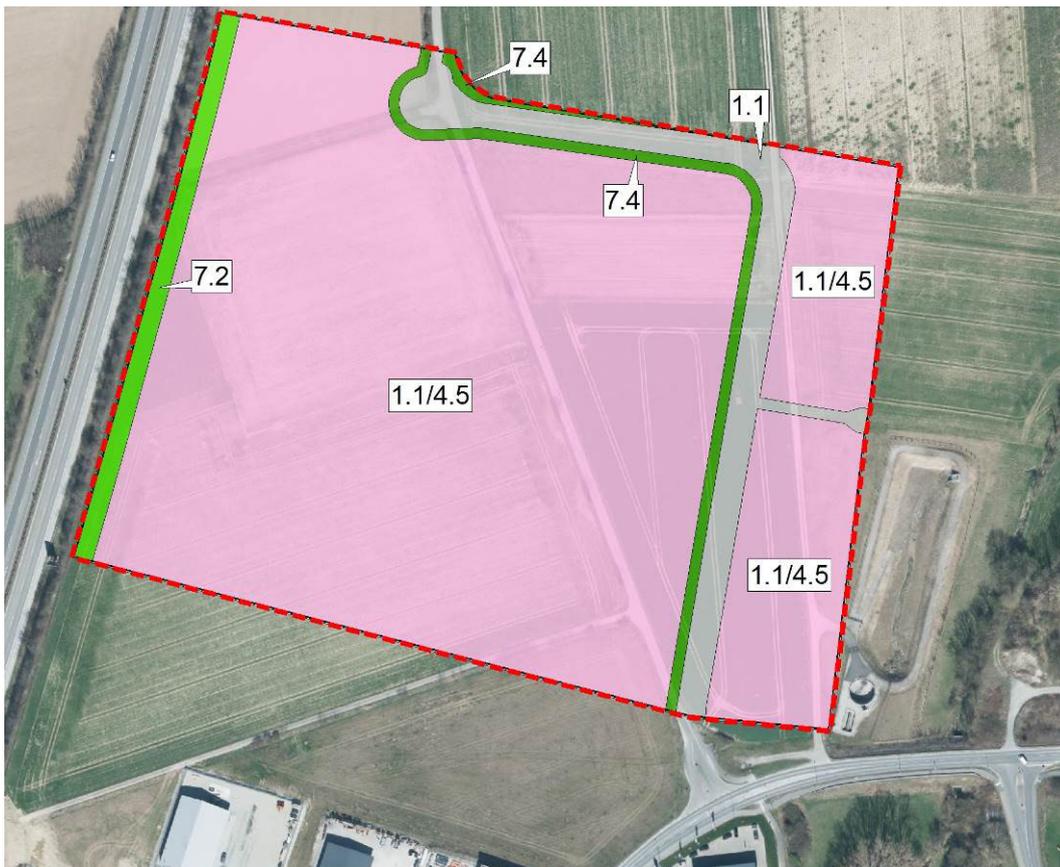


Abb. 25 Planungssituation im Plangebiet (rote Strichlinie). Biotoptypen gemäß Tabelle 4.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs bzw. der erforderlichen Biotopwertverbesserung für die beanspruchten Bereiche des Plangebiets.

Bestandswert				
lfd. Nr.	Biototyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	1.919	0	0
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen)	997	1	997
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	603	3	1.809
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand	5.750	2	11.500
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung mit Gehölzbestand	518	4	2.072
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	77.695	2	155.390
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide	6.752	5	33.760
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	355	2	710
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 %	991	4	3.964
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	78	5	390
	Summe	95.658		210.592
Planwert				
lfd. Nr.	Biototyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.) Verkehrsfläche	6.780	0	0
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.) Gewerbefläche (80 % der Gewerbefläche)	66.684	0	0
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker (20 % der Gewerbefläche)	16.671	2	33.342
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	2.707	5	13.535
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	2.816	5	14.080
	Summe	95.658		60.957
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung:				
210.592 – 60.957 = 149.635				

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

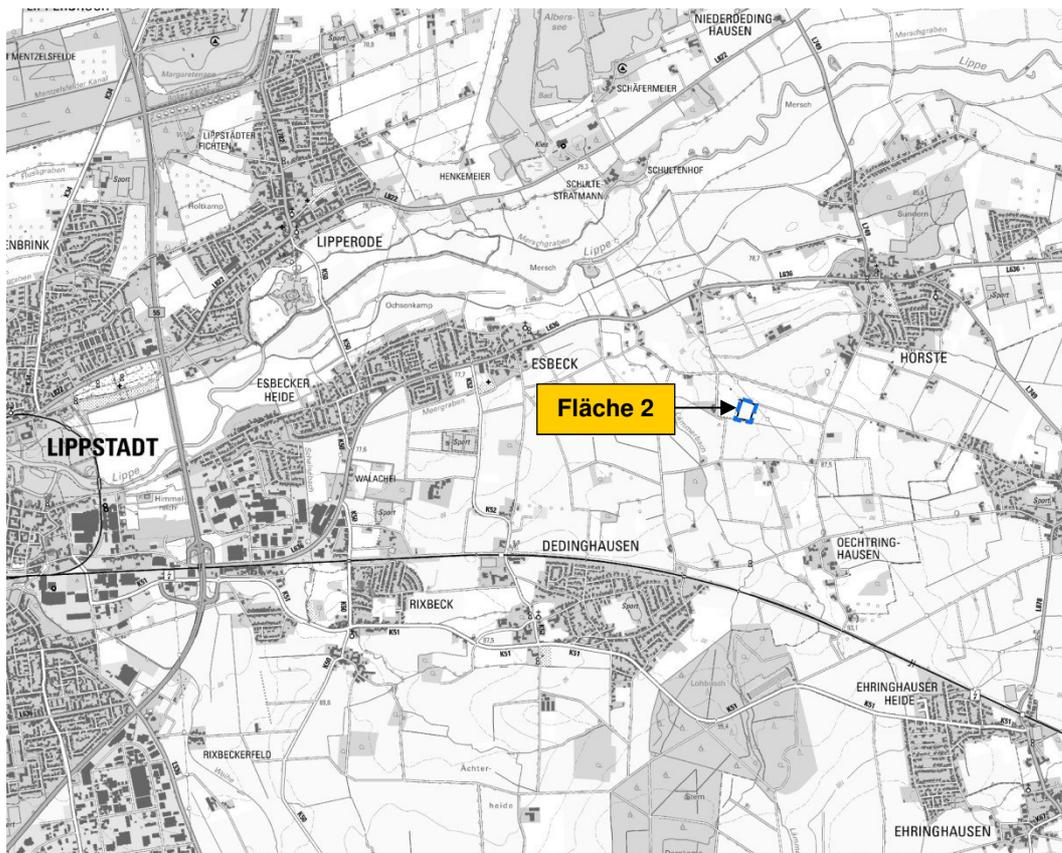


Abb. 27 Lage der verfügbaren Kompensationsfläche 2 auf Grundlage der Topografischen Karte.

Fläche 1 – Entwicklung von Extensivgrünland

Die Fläche 1 umfasst die übrigen 11.748 m² des Flurstücks 313, Flur 6, Gemarkung Anröchte, die nicht innerhalb des Plangebiets liegen. Diese Fläche stellt sich derzeit als Intensivacker dar, ragt im Osten in das Naturschutzgebiet „NSG-Güllerbach – Lobbenbach“ (SO-050) und grenzt an die Biotopkatasterfläche „Abschnitt des Lobbenbachs nördlich Anröchte bis zur Autobahn“ (BK-4415-0192). Schutzziel des Naturschutzgebiets und der Biotopkatasterfläche ist vor allem die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten für an Fließgewässer und Talräume gebundene Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung und Optimierung der Biotopvernetzungsfunktionen. Als Maßnahmenvorschläge werden Naturnahe Gewässergestaltung, Erhaltung der Landschaftsstrukturen, extensive Grünlandbewirtschaftung und das Anlegen von Pufferzonen genannt.

Dem entsprechend ist auf der Fläche 1 als Kompensationsmaßnahme geplant, aus einer intensiven Ackerfläche (Biotoptyp 3.1) eine artenreiche Mähwiese bzw. Magerwiese (Biotoptyp 3.5) zu entwickeln.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege



Abb. 28 Bestandsbiotoptypen Fläche 1.



Abb. 29 Geplante Biotoptypen nach Durchführung der Kompensationsmaßnahme.

Vorab ist zu prüfen, ob eine Selbstbegrünung möglich ist, andernfalls sollte die Grünlandensaat mit autochtonem Saatgut erfolgen.

„Bei hohem Nährstoffgehalt im Boden begünstigt eine 5-jährige Aushagerungsphase (jährliche mehrmalige Mahdnutzung) ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung bei Verzicht auf jegliche Düngung die Umwandlung von Acker in artenreiches Grünland“ (LANUV 2008).

Auf der Fläche wird auf Pflanzenschutzmittel sowie jegliche Düngung verzichtet. Die Bewirtschaftung wird zeitlich eingeschränkt, die Mahd darf erst ab 15.06. erfolgen. Auf Pflegeumbrüche und Nachsaaten wird verzichtet.

So kann auf der Fläche eine Wertverbesserung von 5 Biotoppunkten pro m² erfolgen. Es ergibt sich auf der Fläche insgesamt eine Biotopwertverbesserung von 58.740 Biotoppunkten.

Nach erfolgter Kompensationsmaßnahme auf Fläche 1 verbleibt noch ein Kompensationsbedarf von 64.364 Biotoppunkten.

Fläche 2 – Entwicklung von Extensivgrünland

Die Fläche 2 umfasst das 15.688 m² große Flurstück 103, Flur 5, in der Gemarkung Hörste. Diese Fläche stellt sich derzeit als Brachfläche dar, deren 20 jährige Stilllegung im Herbst 2019 endet.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist diese Fläche nach Ablauf der Stilllegung wieder als Ackerfläche zu bewerten. Dem entsprechend ist auf der Fläche 2 als Kompensationsmaßnahme geplant, aus einer intensiven Ackerfläche (Biotoptyp 3.1) eine artenreiche Mähwiese (Biotoptyp 3.5) zu entwickeln.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege



Abb. 30 Bestandsbiototypen Fläche 2.



Abb. 31 Geplante Biototypen nach Durchführung der Kompensationsmaßnahme.

Auf einen Umbruch der Brachfläche und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel sowie jegliche Düngung wird verzichtet. Die Bewirtschaftung wird zeitlich eingeschränkt, die Mahd darf erst ab 15.06. erfolgen. Auf Pflegeumbrüche und Nachsaaten wird ebenfalls verzichtet.

So kann auf der Fläche eine Wertverbesserung von 4 Biotoppunkten pro m² erfolgen. Es ergibt sich insgesamt eine Biotopwertverbesserung von 62.752 Biotoppunkten.

Nach erfolgter Kompensationsmaßnahme auf Fläche 2 verbleibt noch ein Kompensationsbedarf von 1.612 Biotoppunkten.

Fläche 3 – Waldumwandlung

Die Fläche 3 umfasst eine ca. 9 ha große Teilfläche des Flurstücks 299, Flur 4 in der Gemarkung Effeln. Dieses grenzt im Norden an das FFH-Gebiet „Pöppelsche Tal“ (DE-4416-301) und das Naturschutzgebiet „NSG Talsystem der Pöppelsche mit Hoinkhauser Bach“ (SO-006). Ebenfalls liegt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet „LSG-Waldgebiet südöstlich Anröchte“ (LSG-4415-0002) und teilweise in der Biotopkaterfläche „Waldgebiet nordwestlich Uelde“ (BK-4415-0185). Als Schutzziel der genannten Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche wird die Erhaltung und Entwicklung von arten- und struktureichen Laubwäldern genannt. Als Entwicklungsziel des FFH-Gebiets wird als Maßnahme die Umwandlung nicht standortgerechter oder gebietsfremder Gehölzbestände in bodenständige Wälder angegeben.

Dementsprechend soll der übrige Kompensationsbedarf auf der Fläche 3 erbracht werden. Dazu sollen Teile der Nadelholzbestände in Laubwald aus heimischen Laubhölzern umgewandelt werden. Für die vollständige Umwandlung des Biototyps 6.1 „Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, geringes bis mittleres Baumholz“ in den Biototyp 6.4 „Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 – 100 %, geringes bis mittleres Baumholz“ kann eine Aufwertung von 2 Biotopwertpunkten angerechnet werden.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege



Abb. 32 Bestandsbiototypen Fläche 3.

Folglich ist für den Ausgleich der verbleibenden 1.612 Biotoppunkte die Umwandlung von 806 m² Nadelwaldfläche zu Laubwald erforderlich.

Flächenbilanz

Verfügbare Biotopwertpunkte „Vor den Birken III“	26.531 Biotoppunkte
Biotopwertverbesserung Fläche 1	58.740 Biotoppunkte
Biotopwertverbesserung Fläche 2	62.752 Biotoppunkte
<u>Biotopwertverbesserung Fläche 3</u>	<u>1.612 Biotoppunkte</u>
Summe	149.635 Biotoppunkte

Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen 1 bis 3 kann der erforderliche Ausgleichsbedarf von 149.635 Biotoppunkten vollständig erbracht werden. Damit gilt der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als ausgeglichen.

5.4 Monitoring

Die Gemeinde Anröchte wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A)

6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Anröchte beabsichtigt, das bestehende Gewerbegebiet Anröchte-West um etwa 9,5 ha zu erweitern. Anröchte ist ein mittelständisch geprägter Wirtschaftsstandort mit einem gelungenen Branchenmix. Ziel der Planung ist es, den Wirtschaftsstandort Anröchte durch ein ausreichendes Angebot an gewerblichen Bauflächen in unterschiedlicher Größe langfristig zu sichern

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ befindet sich im Nordwesten von Anröchte, Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg. Die durch das Vorhaben überplante Fläche ist etwa 9,5 ha groß und umfasst die Flurstücke 16/3, 16/4, 169 tlw., 174, 177, 179, 181, 184 tlw., 185 tlw., 290 tlw., 292, 293 tlw., 313 tlw., 322, 324 tlw., 327 tlw., 331 tlw. und 368 tlw. der Flur 6, Gemarkung Anröchte.

Mit Realisierung der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil VI werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen dauerhaft überplant. Die Ausweisung von Gewerbefläche wird durch die Veränderungen der Oberfläche im direkten Eingriffsbereich sowie ggf. in angrenzenden Bereichen zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der ökologischen Bedingungen führen.

In einer Bestandsermittlung wurden im Zuge der Umweltprüfung für die potenziell betroffenen Schutzgüter die Aspekte der bestehenden Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu sind eine Ortsbegehung (14. September 2016) durchgeführt und die einschlägigen Datenbanken und Literaturstellen ausgewertet worden. Die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wurde in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag betrachtet. Weiterhin wurde für den gesamten Geltungsbereich eine Biotopkartierung angefertigt.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB werden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend wird deutlich, dass von dem geplanten Vorhaben primär Wirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Böden ausgehen. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie biologische Vielfalt und Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Es wurden spezifische Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt. Auch nach deren Umsetzung verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft, für deren Ausgleich auf der Basis des Berechnungsmodells „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ für das gesamte Plangebiet eine erforderliche Biotopwertverbesserung von **149.635 Biotoppunkten** ermittelt wurde.

Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf den drei zur Verfügung stehenden Flächen sowie durch die Verrechnung der überschüssigen 26.531 Biotopwertpunkte der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Vor den Birken III“ festgesetzten Kompensationsmaßnahme kann der erforderliche Ausgleichsbedarf von 149.635 Biotoppunkten vollständig erbracht werden.

Warstein-Hirschberg, März 2019



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BEZ.-REG. ARNSBERG (2012): Bezirksregierung Arnsberg. Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/so_hsk/rechtskraeftig/zeich_darstellung/blatt05.pdf

Zugriff: 22.09.2016, 14:30 MESZ.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2012): Begründung 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte – Gewerbebauflächenerweiterung Anröchte-West. Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2018A): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil VI. Hoffman & Stakemeier Ingenieure GmbH. Entwurf. Stand 03.2018. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2018B): Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil VI. Hoffman & Stakemeier Ingenieure GmbH. Entwurf. Stand 03.2018. Büren.

KREIS SOEST (1997): Landschaftsplan Soest– Darstellung des Landschaftsplans II Erwitte Anröchte, www.kreis-soest.de/umwelt_tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/_landschaftsplanung.php.media/92781/LP_II_Entwicklungskarte_West.pdf, Zugriff: 22.09.2016, 14:30 MESZ.

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.

LANUV (2016): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 28.09.2016, 11:30 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“ Teil VI in Anröchte. Warstein-Hirschberg.

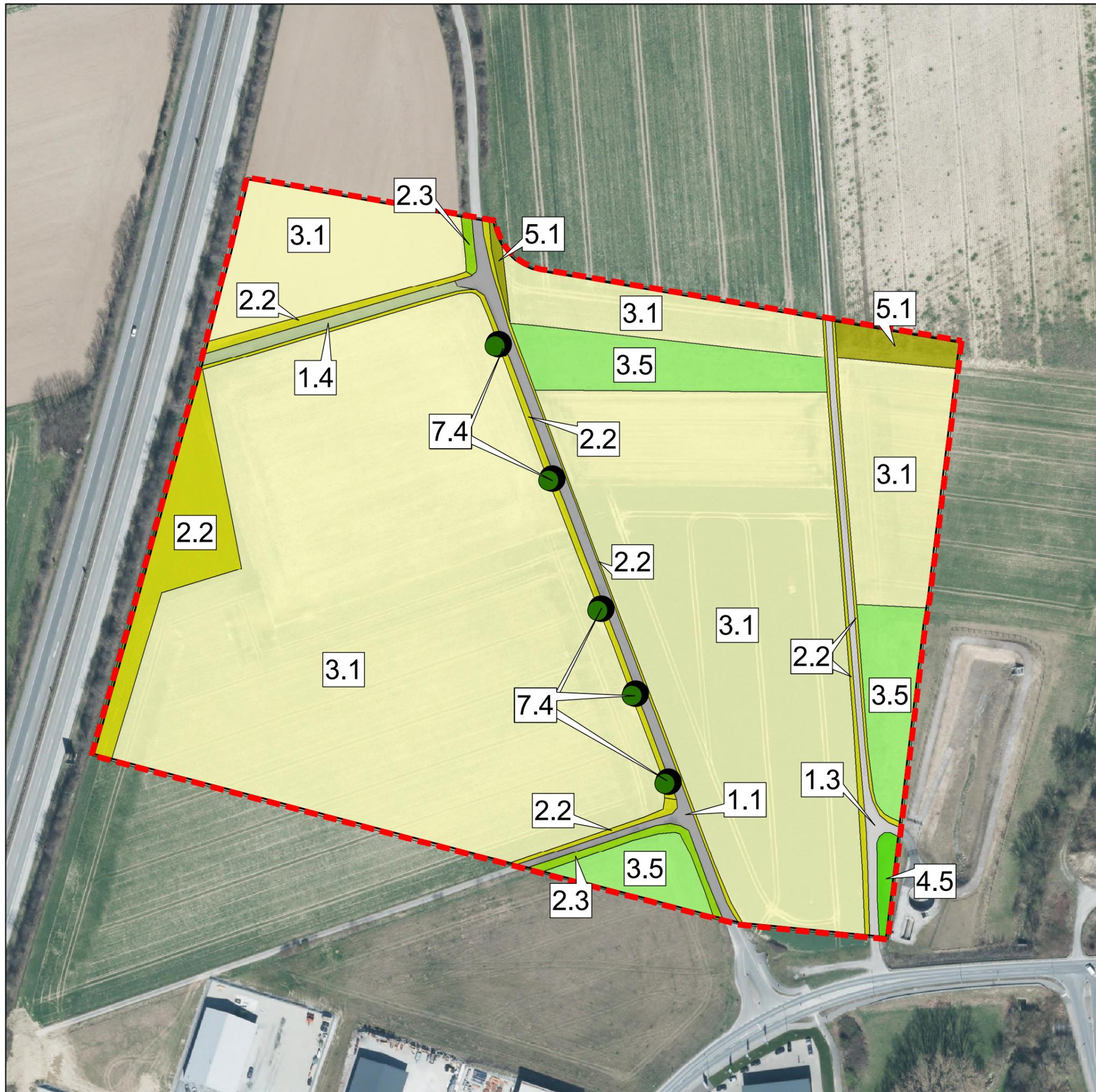
MSWKS (o. J.): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Düsseldorf.

WMS-FEATURE (2016) bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> Zugriff: 28.09.2016, 11:20 MESZ.

Anlage 1

Bestandsplan

M 1:2.000



Legende

Biotoptypen

- 1.1 versiegelte Fläche
- 1.3 teilversiegelte Fläche
- 1.4 Feldweg, unversiegelt
- 2.2 Straßenbegleitgrün, ohne Gehölzbestand
- 2.3 Straßenbegleitgrün, mit Gehölzbestand
- 3.1 Acker, intensiv
- 3.5 Magerwiese
- 4.5 Intensivrasen
- 5.1 Ackerbrache
- 7.4 Einzelbaum, lebensraumtypisch

Sonstiges

- Plangebiet

Bestandsplan

Anlage 1

Umweltbericht
zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 "Gewerbegebiet
Anröchte-West", Teil VI in Anröchte

M.: 1 : 2.000	Gez.: Sch	Bearb.: deJ	Dat.: Apr. 2018
Plangröße: DIN A3	Plannummer: 1460		

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

| Antragsteller:

| Planverfasser: *Mestermann*